



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 108/2021, iVm mit §§ 35, 36 und 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 108/2021, fest, dass der ORF im Hörfunkprogramm „Radio Oberösterreich“ am 31.07.2020 die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 verletzt hat, indem um ca. 07:24:49 Uhr Werbung nicht von anderen Programmteilen getrennt hat.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Dem ORF wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung im Hörfunkprogramm „Radio Oberösterreich“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 07:00 und 09:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:  
  
*„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF Folgendes festgestellt: Am 31.07.2020 wurde im Hörfunkprogramm „Radio Oberösterreich“ in der Sendung „Guten Morgen Oberösterreich“ Werbung nicht von anderen Programmteilen getrennt. Dadurch wurde gegen das gesetzliche Trennungsgebot verstoßen.“*
3. Dem ORF wird gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-Gesetzes („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften wurden unter anderem Teile des am 31.07.2020 ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Radio Oberösterreich“ ausgewertet.

Aufgrund des begründeten Verdachts von Verletzungen des Trennungsgebots nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G leitete die KommAustria mit Schreiben vom 25.08.2020 ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen ein und forderte den ORF zur Stellungnahme auf.

Mit Schreiben vom 03.09.2020 nahm der ORF Stellung und führte – soweit noch beachtlich – im Wesentlichen aus, es sei richtig, dass der „Werbepling“ wie vorgehalten während der Worte der Moderatorin zu hören gewesen sei. Der Moderator sei jedoch nicht davon ausgegangen, dass seine Kollegin noch einen weiteren kurzen Satz anfügt und habe den „Werbepling“ gestartet. Dies stelle ein sonst nie vorkommendes Missverständnis dar, da sich die Moderatorinnen und Moderatoren der laufenden Flächensendung mit den Moderatorinnen und Moderatoren der Servicesendung immer sehr professionell koordinieren.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 31.07.2020 wurde im Hörfunkprogramm „Radio Oberösterreich“ des ORF ab ca. 07:04:18 Uhr die Sendung „Guten Morgen, Oberösterreich“ ausgestrahlt. Diese beinhaltete unter anderem einen Beitrag über Corona-Fälle in Oberösterreich, auf den um ca. 07:24:00 Uhr der Wetterbericht folgt.

Anschließend an diesen führt der Moderator der Sendung aus: *„Super, der Juli versucht sich heute noch einmal bei uns einzuhaufen zum großen Finale und die Aussichten von dir, des passt auch ganz hervorragend. Muss ich sagen: du hast dich richtig zusammengrissn. Darf ich dich auf irgendetwas einladen, a Kuglerl Eis oder so irgendwas?“*. Die Co-Moderatorin antwortet darauf: *„Mehr als a Kuglerl bitte, her mit dem Schokoeis.“* Unmittelbar darauf folgt um ca. 07:24:49 Uhr Werbung.

Während der Antwort der Co-Moderatorin wird um ca. 07:24:48 Uhr zwischen den Worten *„her“* und *„mit“* ein akustisches Trennmittel („Pling“) ausgestrahlt. Dieses Trennmittel wird während der Sendung wiederholt zur Trennung der Werbung von anderen Programmteilen eingesetzt. Unmittelbar vor der Werbung um ca. 07:24:49 Uhr wird kein Trennmittel ausgestrahlt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Sendungsablauf gründen sich auf die amtswegig erstellten Aufzeichnungen des Hörfunkprogramms „Radio Oberösterreich“ vom 31.07.2020, welche im Zuge des Ermittlungsverfahrens auch nicht beanstandet wurden.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde und Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die

kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen und binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Die im Rahmen dieser Zuständigkeit vorgenommene Auswertung der Sendungen des Hörfunkprogramms „Radio Oberösterreich“ vom 31.07.2020 von 07:00 bis 09:00 Uhr hat den begründeten Verdacht der Verletzung von Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G ergeben, weswegen in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG iVm §§ 35, 36 und 37 ORF-G einzuleiten und dem ORF Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben war.

Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Für diese Beurteilung ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung maßgeblich. Gegenständlich ist damit das ORF-G in seiner am 31.07.2020 geltenden Fassung BGBl. Nr. I 24/2020 anzuwenden.

§ 1a ORF-G idF BGBl. Nr. I 24/2020 lautet auszugsweise:

#### ***„Begriffsbestimmungen***

**§ 1a.** *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet*

*[...]*

*8. „Fernseh- oder Hörfunkwerbung (Werbung)“*

*a) jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern oder*

*b) jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gesendet wird;*

*[...].“*

§ 14 ORF-G in der Fassung BGBl. Nr. I 24/2020 lautet auszugsweise:

#### ***„Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten***

*§ 14. (1) Werbung muss leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Sie ist durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.*

*[...].“*

## **4.2. Verletzung von § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G (Trennungsgebot)**

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G ist Werbung durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen, um jeden Zweifel, ob es sich um Werbung oder sonstige Programmteile handelt, auszuräumen.

Gegenständlich wird während der Moderation und damit während des redaktionellen Programms ein akustisches Trennmittel eingespielt („*Mehr als ein Kuglerl bitte, her [Pling] mit dem Schokoeis!*“). Damit folgt auf das Trennmittel für kurze Zeit („*mit dem Schokoeis*“) weiterhin redaktionelles Programm, auf welches ohne weitere Trennung Werbung folgt. Diese ist daher an ihrem Beginn um ca. 07:24:49 Uhr nicht vom vorhergehenden redaktionellen Programm getrennt.

Durch diese fehlende Trennung der Werbung von anderen Programmteilen wird die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G verletzt.

## **4.3. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkte 2 und 3)**

Der Ausspruch über die Veröffentlichung der Entscheidung stützt sich auf § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990; VwGH 15.09.2004, 2003/04/0045). Nach dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist die Veröffentlichung als „*contrarius actus*“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „*tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert*“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung zur vergleichbaren Sendezeit soll diesem Anliegen eines „*contrarius actus*“ Rechnung getragen werden.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Aufzeichnungen stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G (vgl. dazu VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.850/21-040“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. Juli 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Thomas Petz, LL.M.  
(Mitglied)